

Absenzenregelung in der Kollegstufe

Schulbesuchspflicht und Verhinderung der Teilnahme am Unterricht sind durch das BayEUG (Art.35 Abs.4, Satz 1 und 2) bzw. durch die GSO (§37) geregelt.

Was ist zu beachten bei Anwesenheit?

Ihre Anwesenheit ist schriftlich durch Unterschrift in der Kursliste zu bestätigen.

Das gilt auch bei einer Verspätung von 5 Minuten! Es ist nicht die Aufgabe des Kursleiters, Sie nachträglich einzutragen.

Was ist zu beachten am Tag Ihrer Rückkehr in die Schule?

Sie müssen sich schriftlich für Ihr Fehlen entschuldigen.

Ihre Pflicht ist es immer (!):

1. Lerninhalte sind eigenständig und gründlich nachzulernen.
2. Das ausgeteilte Unterrichtsmaterial ist zu beschaffen.

Begründung:

Rechenschaftsablagen und Stegreifaufgaben über den Unterrichtsstoff Ihrer letzten anwesenden Stunde und Grundwissen sind erlaubt.

Wann?

Schriftliche Entschuldigung **innerhalb von 3 Werktagen** (Vorsicht: Ferien werden mitgezählt!)

- a) Entschuldigung durch volljährigen Schüler bzw. Erziehungsberechtigten (Schüler, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, nehmen Kontakt mit den Kollegstufenbetreuern auf.)
- b) Attest immer im Original
WICHTIG: bei Versäumnis eines angekündigten Leistungsnachweises (Referate!)
- c) Befreiung während des Unterrichts
Abmeldung im Sekretariat => Formular ausfüllen, Unterschrift durch Schulleitung
- d) Beurlaubung
Bewerbungsgespräche, Arztbesuche, Führerscheinprüfung, etc.
Antrag und Genehmigung bei Frau Klar
- e) Befreiung für AG-Tätigkeit
Antrag und Genehmigung bei Frau Klar
Fachlehrkräfte müssen über ihre voraussichtliche Abwesenheit frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Wo? Wie?

- ⇒ Ordnen Sie Ihre Entschuldigung im Ordner „Absenzen“ unter Ihrem Familiennamen ab. Beachten Sie die Reihenfolge: Die neusten Entschuldigungen liegen **oben** auf!
- ⇒ Tragen Sie Datum bzw. Fehlstunden in die **Gesamtliste** (schwarzer Stift!) ein:
26.09. ab 3.Std. oder 27.09. 1. – 4- Std. oder 27.09. (ohne Vermerk, = ganztätig)
26.09. A = Attest für 27.09. liegt vor.
26.09. M = Musterung
26.09. SPK = Sportbefreiung für den 27.09.
26.09. S = Schulveranstaltung

Was geschieht bei Nichtbeachtung der Regeln?

1. Häufige Fehlzeiten

a) Ersatzprüfung

In der Kollegstufe wird eine schriftliche oder mündliche Ersatzprüfung nach §59 GSO verpflichtend verlangt, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

Die Prüfung ersetzt alle fehlenden Leistungen, mindestens aber einen mündlichen Nachweis.

Folgende Regelung ist für unsere Schule verpflichtend:

	12/1, 12/2/, 13/1	13/2	
2-stündigen Fach mehr als	4*	2*	Fehlstunden pro Halbjahr
3-stündigen Fach mehr als	6*	3*	Fehlstunden pro Halbjahr
4-stündigen Fach mehr als	8*	4*	Fehlstunden pro Halbjahr
5-stündigen Fach mehr als	10*	5*	Fehlstunden pro Halbjahr

* Der Kursleiter kann auch bei weniger Fehltagen eine Ersatzprüfung von Ihnen verpflichtend einfordern. Bitte informieren Sie sich zu Beginn des Schuljahres verbindlich bei Ihren Kursleitern!

Zu den Fehlstunden zählen alle Abwesenheiten (Krankheiten, Beurlaubungen, Befreiungen) mit Ausnahme der von den Kursleitern verbindlich vorgegebenen schulischen Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsgänge), die Chor- und Orchesterwoche sowie die Genehmigungen von Frau Klar für AG-Tätigkeiten (z.B. AG Technik: Auf- und Abbau für eine Schulveranstaltung).

Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff (= gesamter bis dahin behandelter Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres) wird Ihnen bzw. Ihren Erziehungsberechtigten eine Woche vorher mündlich bzw. schriftlich mitgeteilt.

Die Prüfung erfolgt mündlich oder schriftlich. Schriftlich wird sie abgehalten, wenn Sie eine Nachholklausur mit ausreichender Entschuldigung versäumt haben.

Nehmen Sie an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so müssen Sie Ihre Erkrankung durch Attest nachweisen.

b) Androhung der Attestpflicht

c) Attestpflicht bei *häufigen und gezielten* einzelnen Fehltagen/-stunden

2. Nicht rechtzeitig eingehende Entschuldigungen (> 3 Schultage)

a) Verweis bei nicht fristgerecht abgegebener Entschuldigung

b) Verschärfter Verweis bei wiederholten nicht fristgerecht eingebrachten Entschuldigungen => Kenntnisnahme durch Eltern

c) Disziplinarausschuss

d) Weitere Maßnahmen nach Art. 88 Bay. EUG

WICHTIG: Ordnungsmaßnahmen setzen sich über die Kurshalbjahre fort, das heißt: Sie verfallen nicht mit der Ausgabe der Zeugnisse!